

Corona-Soforthilfe Ratenzahlung und Erlass – Anfragen von Betroffenen

Auf Nachfrage des HBE hat das Bayerische Wirtschaftsministerium die Bedingungen für einen Erlass der Rückforderung der Corona-Soforthilfe konkretisiert:

Um aus einer Rückzahlung resultierende wirtschaftliche Härten zu mildern, werden von der Bayerischen Staatsregierung Stundungs- und Erlassmöglichkeiten geschaffen. Denn es gilt weiterhin: **Durch die Rückzahlung der Soforthilfe soll kein bayerisches Unternehmen in eine wirtschaftliche Notlage geraten! Das staatliche Hilfsangebot im Härtefall bleibt bestehen.**

Alle Soforthilfe-Empfängerinnen und Empfänger wurden mit einem Erinnerungsschreiben an die bei Bewilligung der Corona-Soforthilfe festgelegte Überprüfungs- und ggf. Rückzahlungspflicht erinnert. Um dies für die Soforthilfe-Empfängerinnen und Empfänger so einfach wie möglich zu gestalten, erfolgt die Prüfung über eine Online-Berechnungshilfe. Diese Berechnungshilfe, die Sie neben vielen weiteren Hilfestellungen auf der zentralen Infoseite www.soforthilfecorona.bayern finden, wird mit den tatsächlichen Ist-Werten zum erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand, den erzielten Einnahmen für den Betrachtungszeitraum und der erhaltenen Soforthilfe befüllt und zeigt sofort an, ob bzw. in welcher Höhe eine Überkompensation und damit Rückzahlungspflicht besteht.

Eine **selbstständige Rückmeldung sowie das daraus resultierende Vorliegen eines Widerrufs- und Rückforderungsbescheids** werden zwingende Voraussetzung für die **Beantragung** erleichterter Rückzahlungsmodalitäten und damit für die Gewährung einer Ratenzahlung oder eines Erlasses sein. Das Verfahren läuft gänzlich über die Online-Datenmaske. Der Zugang hierzu wurde mit dem Erinnerungsschreiben verschickt (QR-Code bzw. Link). Auf der Webseite werden die einzugebenden Daten nochmals ausführlich erläutert (www.soforthilfecorona.bayern). Ergibt die Berechnung eine Rückzahlungspflicht, so ist eine Rückzahlung bis 30. Juni 2023 vorgesehen.

Kann zu viel erhaltene Soforthilfe aus wirtschaftlichen Gründen nicht fristgerecht bis 30. Juni 2023 zurückgezahlt werden, sind Ratenzahlungen von bis zu 24 Monaten (im Einzelfall auch länger) möglich. Die **Ratenzahlungen** können ab 1. Juni über die Online-Datenmaske, zu der alle angeschriebenen Empfängerinnen und Empfänger einen Zugang (link und QR-Code) erhalten haben, beantragt werden.

Wenn eine Rückzahlung **die Existenz bedroht**, kommt ein Erlass der Rückzahlung in Betracht. Für die selbstständige Rückmeldung, die Verbescheidung und die erst anschließend mögliche Stundungs- und Erlassprüfung müssen noch Programmierungen auf der online-Plattform vorgenommen werden. Die entsprechenden Tools sollen noch vor Ablauf der Rückzahlungsfrist Ende Juni zur Verfügung stehen.

Bedingung für einen Erlass der Rückforderung der Corona-Soforthilfe ist u.a., dass der Betroffene selbstständig im dafür vorgesehenen Onlineverfahren seine Überkompensation meldet, einen Widerruf der Bewilligung akzeptiert, **er sich in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und die Weiterverfolgung des Rückzahlungsanspruchs zu einer Existenzgefährdung führt**. Einheitliche Eckpunkte für den Erlass der Rückforderung hat die Staatsregierung am 18. April festgelegt. Mit diesen Eckpunkten schöpft Bayern die rechtlichen Spielräume der bayerischen Haushaltsordnung

zugunsten der Betroffenen aus und sichert eine einheitliche Handhabung und Gleichbehandlung aller Soforthilfe-Empfängerinnen und Empfänger.

Ein Erlass kann nur nach Einzelfallprüfung gemäß den von der Bayerischen Haushaltsordnung vorgegebenen Kriterien erfolgen! Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Das Ergebnis kann auch ein Teilerlass verbunden mit der Vereinbarung von Ratenzahlungen für den Restbetrag sein. Die Berechnung muss sich nach den Umständen des Einzelfalls richten, da bspw. die individuellen Pfändungsfreigrenzen einbezogen werden. Eine generelle Aussage für alle Fallkonstellationen ist daher nicht möglich.

Die von der Staatsregierung beschlossenen **Eckpunkte** zur Prüfung eines Erlasses der Rückzahlung der Corona-Soforthilfen sehen vor, dass der Jahresüberschuss nach Steuern bei natürlichen Personen um den individuellen Pfändungsfreibetrag und den Pfändungsfreibetrag zur Altersvorsorge bereinigt wird. So wird sichergestellt, dass für die Rückzahlung der Soforthilfe nicht das für die Existenzsicherung notwendige Minimum herangezogen wird. Bei der Beurteilung der Existenzgefährdung sind außerdem weitere Einkünfte (darunter fallen auch Einkünfte des Ehegatten über 30.000 €) sowie die Höhe des liquiden Betriebsvermögens zu berücksichtigen.

Als **grobe Faustregel** (vorbehaltlich der Prüfung der jeweiligen individuellen Umstände) ist anzunehmen: Wenn der Jahresüberschuss nach Steuern in dem Bereich unter 25.000 € (ohne Unterhaltspflichtige) bis 30.000 € (mit einem Unterhaltspflichtigen) liegt, wird ein Erlass oder zumindest Teilerlass gegebenenfalls verbunden mit einer Ratenzahlung wegen Existenzgefährdung häufig möglich sein, wenn keine weiteren Einkünfte oder liquides Betriebsvermögen zu berücksichtigen sind. Bei mehreren Unterhaltspflichtigen können sich die Beträge entsprechend erhöhen.

Der erwartete Jahresüberschuss sowie die weiteren Einkünfte werden auf Basis des letzten verfügbaren Einkommenssteuerbescheids errechnet, der im Rahmen der Antragstellung vorzulegen ist. Ebenso offenzulegen sind die Einkünfte des Ehegatten. Das konkrete Antragsverfahren auf Erlass beziehungsweise Teilerlass wird derzeit weiter ausgearbeitet. Eine **Antragstellung** wird voraussichtlich zum Ablauf der Rückmeldefrist **Ende Juni 2023 zentral und ausschließlich über die Online-Datenmaske** möglich sein. Sobald die detaillierten Voraussetzungen sowie das Antragsverfahren feststehen, finden Sie weitere Informationen dazu unter www.soforthilfecorona.bayern.

Wir bitten, von schriftlichen Antragstellungen (per Mail oder als Schreiben) abzusehen, da diese derzeit nicht bearbeitet werden können!

Bitte warten Sie, sollten Sie die Voraussetzungen erfüllen und einen Antrag stellen wollen, die Freischaltung der Online-Plattform ab!

Sollten Sie einen Antrag auf Ratenzahlung oder Erlass beabsichtigen, so erhalten Sie alle aktuelle Informationen unter www.soforthilfecorona.bayern.